

Stadt Twistringen

Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz Flur 15

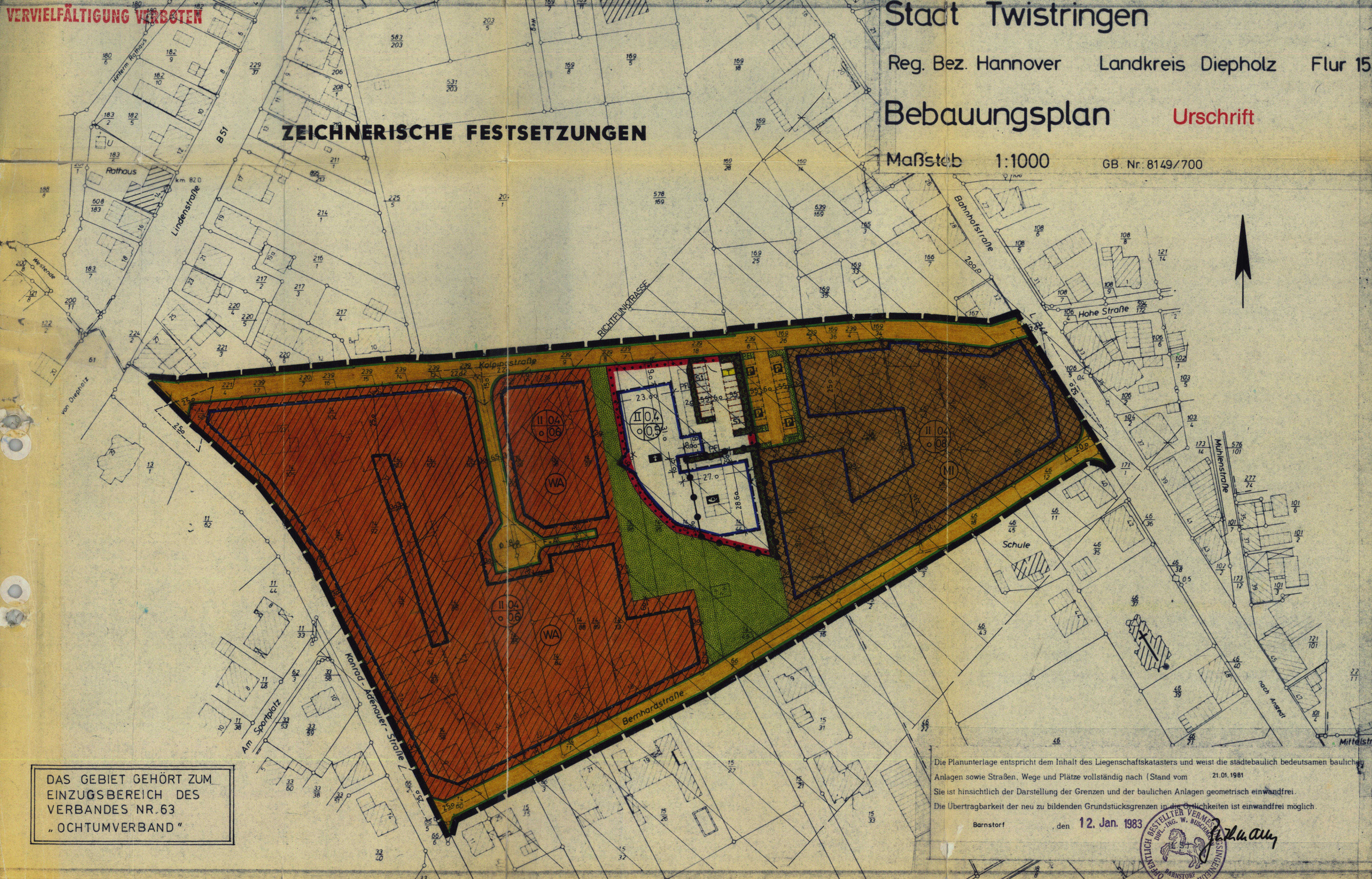
Bebauungsplan

Urschrift

Maßstab 1:1000

GB. Nr. 8149/700

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



DAS GEBIET GEHÖRT ZUM
EINZUGSBEREICH DES
VERBANDES NR. 63
„OCHTUMVERBAND“

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI MISCHGEBIET
GEMEINBEDARFSFLÄCHE
FRIEDHOFSKAPELLE
POST

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- HAHNE STRASSE
HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN

BAUGRENZE

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
FUSSWEG, ANLIEGERVERKEHR
PARKFLÄCHEN, ÖFFENTLICH MIT PARKSTÄNDEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) PARKANLAGE
PFL-FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG.
GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
PFL-FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- SICHTDREIECK
TRAFOSTATION
STELLPLÄTZE
RICHTFUNKTRASSE
MAX. ZUL. BAUHOHE
74 m ÜBER NN.

DIESER PLAN WURDE ENTSPRECHEND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES
LANDKREISES DIEPHOLZ VOM 19.04.1983 AZ.: XVIII 61 70 24-1 (39/83)
BERICHTIGT

TWISTRINGEN, DEN 21.06.83

In Vertretung

STADTDIREKTOR



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG.) IN DER
FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH
ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ER-
LEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979
(BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH
GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26/100/49 BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NACHSTEHENDEN TEXT-
LICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

TWISTRINGEN, DEN 17.01.83

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT
OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN
EBENE VERSPERRT.

HINWEISE

GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN
ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCH-
FÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 17.01.83 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZ-
LICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGS-
WIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEÄHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.05.81
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26/100/49 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 12.01.82
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 17.01.83

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.81 DEM
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT-
UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.02.82 ORTS-
ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM
01.03.82 BIS 31.03.82 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 17.01.83

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.81 DEM GE-
ÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGE-
STIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BE-
SCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM 01.07.82
GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 06.08.82 GEGEBEN.

TWISTRINGEN, DEN 17.01.83

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEN-
KEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.09.82
ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 17.01.83

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
AZ.: XVIII - 61 70 24-1 (39/83) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN
MIT MASSGABEN - GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/
TEILWEISE GENEHMIGT.

DIE KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM
GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

DIEPHOLZ, DEN 19. APRIL 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

LANDKREIS DIEPHOLZ

In Vertretung

Schütt

(Dr. Schütt)

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM
AZ.: XVIII - 61 70 24-1 (39/83) BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM
BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 21.06.83

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 25.05.83
VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 21.06.83

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN
DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1983

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26/100/49

„KOLPINGSTRASSE-BERNHARDTSTRASSE“

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

PLANUNGSBÜRO NOLTE/UTKER
OSNABRÜCK, HANNOVER
PLANUNGSGRUPPE - HOTKER
STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
KOLPINGSTRASSE 17, TEL. 45120 U. 45116

BEARBEITET GEÄNDERT
09.06.81